

Nachteilsausgleich

Beitrag von „Dana“ vom 13. September 2004 22:04

Hello Mia!

Auch Schüler mit Sprachbehinderung oder einer körperlichen Behinderung können einen Nachteilsausgleich bekommen, wenn sie zielgleich unterrichtet werden. Denn an einer Sprachheilschule wird nach dem "normalen" Lehrplan unterrichtet und nicht nach einem Sonderpädagogischen und auch an Körperbehindertenschulen ist ein Unterricht nach dem "normalen" Lehrplan möglich. Ein gewährter Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis stehen. hm, die Umsetzung - vor allem kenne ich es, dass den Schülern bei Klassenarbeiten mehr Zeit gewährt wird, Blinde oder Sehbehinderte bekommen entsprechendes Material (Computer, Texte in Blindenschrift...), schlecht lesende Schüler bekommen Unterstützung beim Lesen der Arbeitsaufgaben oder bekommen sie vorgelesen, Körperbehinderte dürfen Arbeiten am Computer schreiben + mehr Zeit, ansonsten noch größere Linien, spezielle Stifte, mündliche statt schriftliche Prüfung, individuell angepasste Übungen beim Sport.

hier gibt's auch noch Infos (aus S-H)

<http://www.schulrecht-sh.de/texte/n/nachteilsausgleich.htm>

LG

Dana